

Säkulare SozialdemokratInnen

Hier sammeln sich alle Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, die konfessionsfrei sind und/oder die große Tradition des Humanismus, der Aufklärung und der Arbeiterbewegung der SPD pflegen wollen. Religiöse Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sind eingeladen, mitzuwirken. (Auszug aus den Grundsätzen)



An
die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion

8. Mai 2020

Sehr geehrte Abgeordnete,
liebe Genossinnen und Genossen,

in wenigen Tagen wird sich das Parlament mit dem Gesetzentwurf von FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Grundsätzen zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen befassen. Wir, die Säkularen Sozialdemokrat*innen, erheben seit nunmehr zehn Jahren innerhalb und außerhalb unserer Partei die Stimme für eine säkulare Politik und für die Interessen konfessionsfreier Menschen in unserem Land. Wir wollen uns deshalb zu diesem Gesetzentwurf äußern.

Zunächst, worum geht es eigentlich?

Die hier gemeinten Staatsleistungen sind besondere Zahlungen der Länder¹ (außer Hamburg und Bremen) an die katholische und an die evangelische Kirche in Deutschland – gegenwärtig rund 549 Millionen Euro pro Jahr. Diese Zahlungen sollen auf alten Titeln beruhen; sie waren häufig auch ungeschrieben oder sind gewohnheitsrechtlicher Natur. Oft werden sie auch mit Abfindungen für die Säkularisation im 19. Jahrhundert in Verbindung gebracht (Reichsdeputationshauptschluss von 1803). In späterer Zeit wurden sie per Gesetz und Vertrag, häufig auch in Staatskirchenverträgen, zusammengefasst und neu geregelt.

Mit Inkrafttreten der Weimarer Verfassung zum 14. August 1919 wurde in Deutschland die Staatskirche abgeschafft. Es gilt ein Trennungsgebot zwischen Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Deshalb sollten auch diese besonderen Zahlungen

¹ Sonstige finanzielle Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand an die Kirchen, wie zum Beispiel Steuerbefreiungen, Zahlungen für kirchliche Krankenhäuser, Kindergärten und Kitas, Kultur- und Denkmalschutzförderung u. a. m., gehören nicht zu diesen abzulösenden besonderen Staatsleistungen. Diese Zahlungen erhalten die Kirchen trotz Ablösung der besonderen Staatsleistungen regelmäßig weiterhin.

BundessprecherInnenkreis:

Vorsitzende. Dr. Lale Akgün, Nordrhein-Westfalen
und Adrian Gillmann, Hessen
Dr. Uli Bieler, Berlin
Wolfgang Frisch, Rheinland-Pfalz
Gisela Gebauer-Nehring, Nordrhein-Westfalen
Klaus Gebauer, Nordrhein-Westfalen
Horst Hoffmann, Niedersachsen

Gerhard Lein, Hamburg
Monika Oetke, Niedersachsen
Martin Olbricht, Berlin
Nils Opitz-Leifheit, Baden-Württemberg
Norbert Reitz, Nordrhein-Westfalen
Rolf Schwanitz, Sachsen
Johannes Schwill, NRW
Ulla Wolfram, Hamburg

Adressen:

kontakt@saekulare-sozis.de
presse@saekulare-sozis.de
<http://www.saekulare-sozis.de>



zeitnah beendet werden. Die Beendigungspflicht erhielt Verfassungsrang. In Artikel 138 WRV wird die Pflicht zur Ablösung der bis dahin bestehenden Staatsleistungen festgeschrieben. Das Reich (heute der Bund) hat danach Ablösungsgrundsätze per Gesetz aufzustellen und die Länder haben die Leistungen per Landesgesetz abzulösen. Zur Verwirklichung dieser Ablösungspflicht kam es bis zum Ende der Weimarer Republik jedoch nicht mehr.

Am 23. Mai 1949 tritt das Grundgesetz in Kraft. Durch Artikel 140 GG wird auch der frühere Artikel 138 WRV in das Grundgesetz aufgenommen. Die verfassungsrechtliche Ablösungspflicht dieser besonderen Staatsleistungen an die Kirchen gilt nun auch in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings wächst von nun an die beharrliche Lobbyarbeit der Kirchen auch im politischen Raum. Das verfassungsrechtliche Ablösungsgebot wird in den folgenden sechs Jahrzehnten im Parlament deshalb nie thematisiert. Mehr noch: Die Staatsleistungen werden meist gekoppelt an die Besoldungsentwicklung der Landesbeamten jährlich dynamisiert. Nach 1990 werden in den ostdeutschen Ländern vergleichbare Staatsverträge neu begründet.

Wie ist der Gesetzentwurf zu bewerten?

Nach dem gescheiterten ersten Versuch eines Ablösungsgesetzes im Jahr 2012 (Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE – Gesetz über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften – Drucksache Nr. 17/8791) haben sich nun die drei Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über einen gemeinsamen Gesetzentwurf verständigt. Offensichtlich haben hier die jeweiligen Kirchenbeauftragten der Fraktionen die Feder geführt.

Wir, die Säkularen Sozialdemokrat*innen, halten den Gesetzentwurf der drei Oppositionsfraktionen für ungeeignet und falsch. Ein solches Gesetz würde den Kirchen Entschädigungen nach einem „Äquivalenzprinzip“ zusprechen. Als äquivalent und angemessen werden zusätzliche Ablösungsleistungen in Höhe des 18,6-fachen der bislang gezahlten (besonderen) Staatsleistungen angesehen. Der Gesetzentwurf übernimmt damit jene völlig überzogenen Forderungen, die in den zurückliegenden Jahren immer mal wieder aus kirchlichen Kreisen vernehmbar waren. Diese Ablöseleistungen sollen bis zur endgültigen Ablösung zusätzlich, also on top, zu den Staatsleistungen gezahlt werden. Da die Zinsen derzeit bekanntlich im Keller stehen, sollen als Ablösungsleistungen ausdrücklich auch „andere als Geldleistungen“ ermöglicht werden. Hier wird offensichtlich an die Übertragung von staatlichem Immobilienvermögen an die Kirchen gedacht, die ihrerseits schon heute die größten Grundeigentümer in Deutschland sind.

Das im Gesetzentwurf angelegte Äquivalenzprinzip (Wertgleichheit von Staats- und Ablösungsleistungen) verfolgt unverkennbar das Ziel, die Kirchen trotz Ablösung so auszustatten, als würden die (besonderen) Staatsleistungen auf immer und ewig



weiterbestehen. Das käme aber lediglich einer Umwandlung der (zusätzlichen) Staatsleistungen gleich. Das Ablösungsgebot würde nur zum Schein erfüllt. Der finanzielle Nachteil des säkularen Staates und die besonderen Begünstigungen der Kirchen würden hingegen versteinert. Eine solche trickreiche Verlagerung der Zahlungen wäre nur eine Scheinablösung, unterliefe letztendlich das grundgesetzliche Ablösungsgebot und wäre deshalb sicherlich auch verfassungswidrig.

Was ist nun geboten?

Zunächst betonen wir ausdrücklich, dass auch die Säkularen Sozialdemokrat*innen die nun seit 100 Jahren bestehende Missachtung des verfassungsrechtlichen Ablösungsauftrages als einen unhaltbaren Zustand ansehen. Die Ablösung der besonderen Staatsleistungen an die beiden Kirchen ist mehr als überfällig – sie ist verfassungsrechtlich verpflichtend und gegenüber den Millionen steuerrechtlich in Anspruch genommener konfessionsfreier Bürgerinnen und Bürgern auch eine Frage der Gerechtigkeit. Man kann diese verfassungsrechtliche Pflicht aber nicht dadurch erfüllen, dass alles beim Alten bleibt oder lediglich in fiskalisch gewandelter Form fortgeschrieben wird.

Natürlich verstehen wir die inhaltlichen und parlamentarischen Bindungen der SPD-Bundestagsfraktion aus dem gegenwärtigen Koalitionsvertrag. Ein Gesetz über Ablösungsgrundsätze ist darin nicht vorgesehen. Deshalb halten wir die alternativlose Ablehnung des nun von den drei Oppositionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurfs auch für folgerichtig und zwingend. Wir erwarten aber von den Genossinnen und Genossen in unserer Fraktion, dass sie sich unter neuen, geänderten Mehrheitsverhältnissen im Deutschen Bundestag der Erarbeitung und Einbringung eines wirklichen Ablösungsgrundsatzgesetzes – und damit der Erfüllung des Verfassungsauftrages - verpflichtet fühlen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lale Akgün

Vorsitzende des Sprecherkreises der Säkularen Sozialdemokrat*innen

Adrian Gillmann